



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT  
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE  
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO  
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

## **Einsetzungsverfügung der Nationalen Plattform Naturgefahren (PLANAT)**

**Der Schweizerische Bundesrat,**

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998<sup>1</sup> (RVOV),

**verfügt:**

### **1. Einsetzung**

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup>, RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Nationale Plattform Naturgefahren (PLANAT) wurde am 1. Mai 1997 eingesetzt und erhält eine neue Einsetzungsverfügung.

---

<sup>1</sup> SR 172.010.1

<sup>2</sup> SR 172.010

## 2. Notwendigkeit

Die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Bereich Naturgefahren vereinigt sehr unterschiedliche Akteure, ist komplex und erfordert Wissen aus verschiedensten Fachbereichen. Neue Herausforderungen werden beispielsweise im Klimawandel, im zunehmenden Schadenpotenzial durch die Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung, in der Nachhaltigkeit der Massnahmen, in der risikobasierten Planung oder der Einordnung der Naturgefahren im Kontext anderer Risiken gesehen.

Dem naturgefahrengerechten Verhalten aller Akteure kommt eine zentrale Rolle zu. Als Fachamt ist das Bundesamt für Umwelt (BAFU) für die Prävention vor Naturgefahren im öffentlichen Bereich verantwortlich. Seit der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) 2008 nimmt das BAFU die strategische Führung im Vollzug des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991<sup>3</sup> über den Wasserbau und des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>4</sup> wahr. Das Fachwissen der Bundesverwaltung genügt nicht für die Umsetzung des integralen Risikomanagements im Bereich Naturgefahren; die Fachkompetenzen anderer Fachbereiche und Akteure (insbesondere öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden), Versicherungen, Verbände, Privatwirtschaft, Lehre, Forschung) sind für eine erfolgreiche Umsetzung notwendig.

Die PLANAT stellt für die Bewältigung dieser und weiterer Herausforderungen ein geeignetes Gefäss mit breiter Vernetzung der wesentlichen nationalen Akteure dar.

---

<sup>3</sup> SR 721.100

<sup>4</sup> SR 921.0

### **3. Aufgaben**

Der Bundesrat will die Bevölkerung, Sachwerte sowie die natürlichen Lebensgrundlagen landesweit nach einheitlichen Sicherheitsstandards vor den verschiedenen Naturgefahren schützen. Als Koordinationsorgan soll die PLANAT Lücken in der Sicherheitsplanung aufzeigen, Empfehlungen für die Umsetzung des umfassenden Risikomanagements entwickeln und dessen praktische Umsetzung fördern. Ein Hauptziel ist der bewusstere Umgang mit bestehenden und künftigen Naturrisiken. Gestützt auf den Auftrag des Bundesrates nimmt die PLANAT folgende Aufgaben wahr:

- Beratung des Bundesrates in fachlichen Fragen im Zusammenhang mit naturgefahrenrelevanten Themen.
- Periodische Prüfung der Umsetzung der Strategie „Naturgefahren Schweiz“ und Ausführung erforderlicher Anpassungen.
- Abstimmung der Strategie „Naturgefahren Schweiz“ mit Strategien in anderen relevanten Bereichen.
- Abgabe von Empfehlungen für den integralen Umgang mit Naturgefahren in der Schweiz.
- Verfolgung der Entwicklung im Bereich Naturgefahren auf nationaler und internationaler Ebene.
- Betreiben einer Kontaktstelle für ausländische Plattformen und internationale Institutionen mit analogen Aufgaben.
- Förderung des Risikodialogs.

### **4. Mitgliederzahl**

Die Nationale Plattform Naturgefahren PLANAT besteht aus maximal 18 Mitgliedern.

Begründung für die Überschreitung der gesetzlichen Höchstzahl:

Die der PLANAT übertragenen Aufgaben erfordern einen verstärkten Erfahrungsaustausch sowie eine bessere Koordination unter allen beteiligten Akteuren. Fachleute von Forschungsstellen, Berufsverbänden, Versicherungen sowie aus

Fachleute von Forschungsstellen, Berufsverbänden, Versicherungen sowie aus weiteren Wirtschaftsbranchen sollen in der PLANAT ebenso vertreten sein wie die für Naturgefahren zuständigen Bundesämter und kantonalen Vollzugsbehörden. Ohne die Ausnahmeregelung könnten wesentliche Akteure nicht Einsitz in die Kommission nehmen, was sich unweigerlich negativ auf die Qualität und Effizienz der Arbeiten auswirken würde.

## **5. Organisation**

Die PLANAT ist dem BAFU zugeteilt. Bei der Wahl der 18 Mitglieder wird auf eine ausgewogene Vertretung der Fachgebiete (alle relevanten Naturgefahren sowie Akteure aus den Bereichen Prävention, Intervention und Regeneration), der Geschlechter, Sprachen und Regionen geachtet.

Die PLANAT-Mitglieder sind ad personam gewählt. Sie haben den Auftrag, die Positionen und Erkenntnisse der PLANAT in ihren Fachkreisen weiterzutragen. Zudem koordinieren sie wichtige Arbeiten in ihren Bereichen mit den übrigen PLANAT-Mitgliedern sowie der offiziellen PLANAT-Meinung.

Die PLANAT trifft sich in der Regel dreimal jährlich im Plenum, um strategische Ausrichtungen zu definieren, Projekte zu beurteilen und die Vernetzung innerhalb der Kommission sicherzustellen.

Der Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern und trifft sich dreimal jährlich, um die Plenarsitzungen vorzubereiten. Der Ausschuss entscheidet darüber, Projekte zu lancieren oder zu unterstützen, die den Aktionsschwerpunkten der PLANAT entsprechen.

Diesbezüglich kann der Ausschuss Arbeitsgruppen gründen und sie mit der Erarbeitung eines Projektes beauftragen. Ausserdem können sich die Mitglieder der PLANAT in einer Begleitgruppe engagieren, um die Projekte fachlich zu unterstützen. Bei diesen Arbeiten wird der Ausschuss von der Geschäftsstelle fachlich und administrativ unterstützt.

Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem BAFU angegliedert. Sie ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten, die Öffentlichkeitsarbeit und die Korrespondenz sowie für die Aufrechterhaltung der nationalen und internationalen Beziehungen mit den Partnern, die im Bereich Naturgefahren-Risikomanagement aktiv sind. Die Geschäftsstelle betreut die Website [www.planat.ch](http://www.planat.ch). Zudem unterstützt sie als zentrale Anlaufstelle die Präsidentin oder den Präsidenten und den Ausschuss bei den Vorbereitungen der Sitzungen und ist verantwortlich für die Koordination und Leitung der PLANAT-Projekte.

## **6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit**

Im Rahmen ihres Auftrags ist die PLANAT grundsätzlich für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der PLANAT erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung. Die PLANAT berichtet in Form von Jahresberichten dem UVEK sowie den naturgefahrenrelevanten Bundesämtern und interessierten Akteuren über ihre Arbeit. Am Ende jeder Amtsperiode wird ein umfassender Tätigkeitsbericht verfasst.

## **7. Schweigepflicht**

Die Mitglieder der PLANAT sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der PLANAT erfahren haben (Art. 320 StGB).

## **8. Finanzielle Rahmenbedingungen**

Die Mittel der PLANAT werden im Budget des BAFU eingestellt.

## 9. Entschädigungskategorie

Die PLANAT ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

## 10. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der PLANAT die Informationen zur Verfügung, welche die PLANAT zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Bern, 14. Dezember 2018


Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr

Den Gewählten durch das UVEK zu eröffnen.